

#### Aemliche Verlautbarungen.

B. 857. (1) Nr. 9675/1517. B. St.

K u n d m a ß u n g.

In Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Provinz Krain, für das Verwaltungs-Jahr 1836, und rücksichtlich auch für ein weiteres Jahr. — Die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung macht hiermit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Provinz Krain, für das Verwaltungs-Jahr 1836 der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte mit dem Bemerken eröffnet werde, daß der Pachtvertrag zwar nur für das Verwaltungs-Jahr 1836, jedoch dergestalt abgeschlossen werden wird, daß in so fern der Vertrag drei Monate vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres 1836 von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden sollte, derselbe auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung seine Gültigkeit behalte. — Von dieser Verpachtung wird jedoch die Abnahme der Verzehrungssteuer von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des dieser Stadt und andern Orten in der Provinz Krain bewilligten Local-Zuschlages ausgenommen. — Für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in Krain, wird zum Ausrufspreise der Betrag von 14159 fl., sage vierzehn Tausend Einhundert neun und Fünzig Gulden C. M. festgesetzt. — Die Offerte sind bis zum 7. August 1835, Mittags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im Hohn'schen Hause, Conf.-Nr. 263 zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“, zu versehen. — Die schriftlichen Offerte dürfen keine Clausel, welche mit den Versteigerungsbedingungen nicht im Einklange wäre, enthalten, sondern müssen vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent, die in der Ankündigung und in den Versteigerungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Hierbei wird bemerkt, daß die Offerenten bei Eröffnung der Offerte zugegen

sein können, und daß, sobald diese beginnt, nachträgliche Offerte eben so wenig mehr berücksichtigt werden, als Offerte, welche abweisende Nebenbedingungen enthalten. Auch bleiben jene Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze und nach der Landes-Verfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von 10 o/o des festgesetzten Fiskalpreises gefordert, welches im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen, bei letztern nach dem bekannten letzten Wiener börsenmäßigen Coursverthe, entweder bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Cassa in Laibach, oder bei einer andern k. k. Cameral-Bezirks-Cassa zu leisten ist. — Ueber den Erlag des Angeldes ist sich im dem Offerte mittelst des Original-Fegscheins auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Produzierung des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. Das Angeld des Bestbieters wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten, dagegen das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der Versteigerungs-Tagssatzung zurückgestellt werden wird. — Der Pachtvertrag wird mit jenem Offerenten abgeschlossen werden, dessen Anbot für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheint. Die Entscheidung hierüber wird nach erfolgter hoher Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, dem Bestbieter unverzüglich eröffnet werden, bis wohin der Offerent für seinen gemachten Anbot verbindlich bleibt. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: — 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes, welches mit der k. k. illy-

rischen Gubernial-Currende, ddo. 26. Juni 1829, kund gemacht worden ist, und nach den auf das Pachtobject Bezug nehmenden nachträglich erlassenen Vorschriften und Entscheidungen zu benehmen. — 2.) Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach und andern Orten in der Provinz Krain, um welche es sich handelt, bewilligten Gemeindefusschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit, wie den Pachtschilling abzuführen. — 3.) Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach erzeugten, und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande, und jener in der Stadt Laibach mit 23 kr. C. M. pr. Eimer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindefusschlag unter den dießfalls bestehenden, und bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Registatur, so wie auch bei dem k. k. Haupt-Zoll- und Steuerbeamten in Laibach eingesehen werden könnenden Modalitäten zurückzuerstatten habe. — 4.) In Bezug auf die Behandlung der Vorräthe an Bier, welche mit Ende October 1835 bei den Erzeugern vorhanden sein werden, wird auf der Grundlage der mit der k. k. illyrischen Gubernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234/2791, kund gemachten Bestimmungen und mit Rücksichtnahme auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier für das Verwaltungsjahr 1835, in Krain verpachtet ist, bemerkt, daß in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Biervorräthe, wovon die Gebühr bereits eingehoben worden ist, der Pächter zu Folge der Contracts-Verpflichtungen den entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter, oder nach Umständen dem Aerar nach dem Tariffatze zu versteuern haben wird. Eben so hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit bei den Biererzeugungen vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiefür entfallende Verzehrungssteuer-Abgabe schon eingehoben, oder auf Pauschalbeträge sich abgefunden haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Aerar, wenn der dießfällige Bezug in eigene Regie übergehen sollte, nach dem Tariffe zu versteuern. Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pacht

unter Zugiehung des ein- und austretenden Pächters Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters seyn wird, in Betreff der bei den mit ihm abgefundenen Bräuern vorhandenen Biervorräthe, die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5.) Wird dem Pächter gestattet, seine Pacht ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. Dieselben werden jedoch von den Cameral-Gefällen-Behörden bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend und dem Aerar verantwortlich bleibt. — 6.) Ist der Pächter verpflichtet, den contrahirten Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Gefällen-Cassa in Laibach abzuführen. — 7.) Als Straffunction gegen eine höhere als die tariffmäßige, oder überhaupt ungebührliche Steuerabnahme wird festgesetzt, daß der Pächter nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffatz, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt ungebührlich von den Partheien eingehoben hat, denselben rückzuerstatten, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag von der widerrechtlich eingehobenen Verzehrungs-Steuer dem Gefälle als Strafe zu erlegen schuldig sei. — Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte aufgestellten Personen. — 8.) Geschieht unter dem Einflusse des Pächters eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Entstehen im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbe-Unternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällen-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem in einem Versäumnisse befindlichen Pächter, sondern dem Aerar anheim. — 9.) Wennwährend der Dauer des Pachtvertrages in dem Tariffatze, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine sol-

die Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. Außer dem eben gedachten Falle hat der Pächter auf einen Nachlaß des bedungenen Pachtbetrags oder auf irgend eine Verringerung seines Pachtvertrages keinen Anspruch, vielmehr soll der §. 19. des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. — 10.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtbetrags als Cautions im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach den zur Zeit des Erlases bestehenden börsenmäßigen Courswerte zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Sicherstellungs-Urkunde mit Nachweisung der 9 leisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Cautions im Baren geleistet wird, der als Reuegeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Cautions mittelst einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Angeld als dem Staatschatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Abfindung, Verpachtung oder die tariffmäßige Gebühren-Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Alerars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Angeldes geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstiges Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. — 11.) Wenn der Pächter mit einer Pachtbetragsrate im Rückstande bleibt, so soll das Alerar berechtigt sein, von dem säumigen Pächter den Rückstand, entweder im gerichtlichen Executions-Wege, oder in Gemäßheit der mittelst der Currende des k. k. illyrischen Guberniums, ddo. 9. Mai 1833, Nr. 9634, bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Verordnung vom 2. April 1833, Nr. 13804/1544, auch im politischen Wege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefälleneinhebung nach Guldanken durch gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben,

so behält sich das Alerar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung vor, und es wird sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Cautions, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehalten werden. — Ein allensfalls sich ergebendes günstiges Resultat der Pachtversteigerung, Abfindung oder tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zufließen, dieselben Rechte sollen dem Alerar zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder des andern in dieser Kundmachung ausgesprochene Hinderniß zur Antrittung oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe. — 12.) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die richtige Zuhaltung dieses Pachtcontractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll. — 13.) Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unverweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus denselben über die gesammte Biererzeugung über Aufforderung vorzulegen. Endlich — 14.) Liegt es dem Pächter ob, die Stämpelgebühren für das in den Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehen Exemplare zu bestreiten. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 21. Juni 1835.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 856. (1) ad J. Nr. 325.

#### Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Treffen wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sei über Ansuchen der Frau Anna Roglitsch von Neustadel, mit hierortigem Bescheide vom heutigen, J. Nr. 325, in die executive Feilbietung der, dem Begner Mathias Omachen von St. Stephan gehörigen, der löbl. Staats Herrschaft Sittich, sub Rect. Nr. 44 1/2 dienstbaren, auf 1385 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör gemilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 22. Juli, 22. August und 22. September l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Besatze anberaumt worden, daß,

wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungstagsabzug um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch darunter hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze an obbestimmten Tagen und Stunde zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingung, als auch der Grundbucheextract täglich in dieser Amtskanzlei zu den gewöhnlichen Umständen eingesehen werden können.

Treffen am 17. Juni 1835.

B. 835. (3)

J. Nr. 1277.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des im Monate März zu Luffen in Steyern, ab intestato verstorbenen Michael Gent, hauseigenden Eisenwarenhandlers von Sella bei Unterturn anässig, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, oder zu selben was schulden, haben zu der vor diesem Bezirksgerichte auf den 22. Juli 1835, Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsabzug so gewiß zu erscheinen, als sich widrigenfalls die Folgen des 814. §. t. O. S. selbst zuzuschreiben haben, und die Legtern aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 9. Mai 1835.

B. 406. (4)

A n z e i g e.

Ein Haus, im Bezirke der Umgebung Laibach, zwei Stunden von Laibach und ebenso viel von Oberlaibach entfernt, auf der Haupt Triester Straße ist zu verkaufen. Dieses Haus ist zum Betriebe eines Wirthshauses und anderer Speculationen vollkommen geeignet, ganz gemauert, und im besten Zustande, mit drei Zimmern, einem gewölbten Getreid-Magazin, Keller sammt Stallung auf 30 Pferde, einem Garten und Küchengarten, aus freier Hand gegen billige Bedingungen zu überlassen. Liebhaber belieben sich im nämlichen Hause, zum Dragoner, Nr. 23, anzumelden.

B. 860. (1)

Für das Gut Thurn an der Laibach wird ein Verwalter gesucht.

Mit diesem Posten ist ein fixer Gehalt von 250 fl. E. M. und der Bezug der Grundbuchs- und Verbriefungs-Gebühren im beiläufigen Betrage von jährlichen 50 fl., nebst 1/2 der Wohnung im Schloßgebäude, verbunden.

Diesjenigen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Zeugnissen der Befähigung zur Grundbuchsführung und über ihre bisherige Dienstleistung belegten Gesuche bis zum 19. k. M. Juli bei dem

Gutshaber einzureichen, und sich über die Möglichkeit einer Cautionsleistung von 400 — 500 fl. auszuweisen.

Laibach am 29. Juni 1835.

B. 660.

A n z e i g e.

Zu der nächstens Statt habenden Firmung hat Gefertigter die Ehre, seine neuen Firmungs- und Tauf-Medaillen, mit und ohne Filigran-Verzierung nach vorgelegten gedruckten Fabrikspreisen bestens zu empfehlen. Da diese Denkmünzen das solideste, schönste und bleibendste Andenken gewähren, welches immer Vathen den Kindern geben können, so schmeichelt er sich mit gefälligen Abnahmen in seiner Wohnung am alten Markt, Nr. 23 beehrt zu werden, allwo er sich auch in jeder Graveurarbeit fortwährend bestens recommandirt.

Lose der großen Lotterie der Herrschaft Runtschütz sind mit den Vortheilen und Preisen, wie sie das Handlungshaus in Wien gibt, in der Lottocollectur am alten Markt, zu haben.

Wolfgang F. Günzler.

B. 861. (1)

In der Judengasse, Haus Nr. 231, sind zwei Wohnungen nebst einem Gewölbe bis Michaeli 1835 zu vergeben. Die eine, zu ebener Erde rückwärts, besteht in zwei Zimmern, Küche, Keller und gemeinschaftlichem Dachboden; die zweite aber im zweiten Stocke, besteht aus zwei Zimmern, Küche, Speis, Keller und einer Dachkammer. Auch ist zugleich in dem Hause Nr. 73 bei Rosenbach, eine Wohnung, bestehend in zwei Zimmern, Küche und Keller, zu vergeben. Nähere Auskunft deshalb erhält man bei dem Hauseigenthümer in der Judengasse Nr. 231, im ersten Stocke.

B. 619. (7)

Verkauf einer Apotheke.

Die corrente mit allem Nöthigen versehene, sich des besten Zuspruches erfreuende Apotheke zum goldenen Engel in der Herrengasse, in Warasdin, wird nach Ableben des Herrn Joseph Triszna, für dessen Erben, am 15. Juli a. c. im Licitationswege an den Meistbietenden hintangegeben. Kauflustige werden demnach zu dieser Versteigerung auf den oberröhrten Tag eingeladen. — Die Bedingungen als auch sonstig nähere Auskunft hierüber ertheilt Herr Ludwig von Perko in Warasdin, auf portofreie Briefe.